

Gemeinde: Wimpassing an der Leitha
Politischer Bezirk: Eisenstadt-Umgebung

Wimpassing an der Leitha, am 13.12.2017

Kundmachung

gemäß § 50 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2017, betreffend die Auflage des Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht

Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Wimpassing an der Leitha für die am 11. März 2018 stattfindende Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer liegt im Gemeindeamt Wimpassing an der Leitha

**vom 09. Jänner 2018 bis 12. Jänner 2018 und
vom 15. Jänner 2018 bis einschließlich 18. Jänner 2018**

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Frist kann zu folgenden Amtsstunden in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden:

Montag, Dienstag, Do	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Einsprüche werden während dieser Amtsstunden entgegengenommen.

Hinweis

Innerhalb der Einsichtsfrist kann eine Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf des Einsichtszeitraumes erhoben werden oder einlangen.

Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben.

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am: 14.12.2017
abgenommen am:

Der Bürgermeister:

